

## **Art. 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

<sup>1</sup>Bei begrenzter Dienstfähigkeit findet auf die zustehende Besoldung Art. 6 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die Bezüge nach Satz 1 werden um einen Zuschlag nach Art. 59 ergänzt.